

Die Antwort Joseph Wenzel von Liechtenstein an Franz Joseph von Gerer auf dessen Kommissionsbericht, worin er die von den Beamten verschuldete Misswirtschaft in ihren Konsequenzen für die Untertanen und die Herrschaft erläutert. Der Fürst schlägt vor, die Schulden zu bezahlen und das Oberamt mit neuen Beamten zu besetzen. Konz. Wien, 1737 April 26, AT-HAL, H 2626, unfol.

[1] [linke Spalte]

An herrn von Gerer¹, als fürstlichen commissarium in dem reichsfürstenthumb Liechtenstein, de dato Wienn², den 26. April anno 1737.

[rechte Spalte]

Ich habe die mir eingesendete relationes de dato 12. currentis mensis³ sambt dem durante⁴ commissione in dem fürstenthumb Liechtenstein geführten commissional-prothocollo und summarischen auszug rechtens erhalten und daraus des mehrerem ersehen, wie gleich nach der von ihme beschehenen præposition⁵ der verwalter Bauer⁶ in facie⁷ der gantzen landtschafft sich recht respectlos vergessener weise aufgeföhret, auch was von zeith der eröffneten proposition⁸ bies auf den 20. Januarii currentis anni⁹ da und dort sich geeusert, commissionaliter erörtert und annoch ohnerörtert ausgestelter bleiben müßen, desgleichen aus was ursachen die aufgetragene commission, durch veranlaßung des verwalters auf eine zeit von 6 wochen limitiret worden seye. Einfolglich daß nichts anders, als des verwalter Bauer sowohl in jure publice et pri- [2] vato in processu criminali et civili praxi et litteratura¹⁰ fürwaltenden unwißenheit und unerfahrenheit, aber auch der hitzige und zornsichtige modus agendi¹¹ mit denen unterthanen und benachbahrten umbzugehen, der biesherige grundstein alles anstoßes gewesen. Mithin die eusserlich und innerliche regeln der vernunft bei weitem nicht besitze, die landesfürstlichen regalien, rechten und befugsamen zu verwalten in administrirung der justitz maß und zihl zuhalten und die jura gegen auswärtige mit der erforderlichen prudenz, stärk und standthafftigkeit zu verthädigen. Daher es auch in ermanglung dieser höchst nötigen qualitäten in diesem reichsfürstenthumb tam in politicis, quam criminalibus et œconomicis¹² nicht anderst, als verwirrt und unordentlich habe zugehen können. Bevorab da der jetzmahlige landtschreiber Mayer¹³ dem trunk so sehr ergeben, daß auch fast alle vorgekommene [3] gerichtliche handlungen entweder gar nicht prothocollirt, oder nur per functorie tractiret¹⁴ worden.

Mithin bey allen diesen beyden beambten in vorfallenden privat und publicquen anligenheiten gar schlechter rath, hilff, noch trost anzutreffen. Also zwar, daß deficientibus hisce partibus essentialibus¹⁵ das gantze landt in einem betrübt und bedauernswürdigem zustand sich befinden

¹ Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

² Wien, Stadt (A).

³ laufenden Monats.

⁴ während.

⁵ Voranstellung.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

⁷ ins Gesicht.

⁸ Vorschlags (Antrags).

⁹ laufenden Jahres. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archimschule Marburg 7, 1998), S. 35.

¹⁰ „jure publico et privato in processu criminali et civili, praxi et litteratura“: *Ziuel und Privatrecht, im Kriminal- und Zivilprozess, im gewöhnlichen Leben und im Geschriebenen.*

¹¹ Art zu Handeln.

¹² „tam in politicis, quam criminalibus et œconomicis“: *so in der Politik als in Kriminal- und Ökologieangelegenheiten.*

¹³ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹⁴ „per functorie tractiret“: *durch Ausübung behandelt.*

¹⁵ „deficientibus hisce partibus essentialibus“: *ausgehend von diesen notwendigen Teilen.*

thue. Auch die würdigkeit, ehr und das ansechen vorbesagtes landsfürstlichen beambten von männiglich, auch gutem theils von darumben dahin gefallen, weilen sie in beständig ärgerlichem zank und miesverständnus bey gerichtlich und privat zusammenkunfft gelebt, und einander die aller unanständigste verächtlichkeiten vorgeworffen. Dahero nicht zu bewundern, daß auf dergleichen oberamtlichen persohnen, welche durch ihre unartige und ärgerliche aufführung bey denen ihnen anvertrauten unterthanen [4] das vertrauen und alle lieb und respect, bey denen frembden aber die gebührende ehrerbittigkeit verlohren haben, tanquam notorie minus habentes in administranda justitia, conservandis et protegendis prærogativis et juribus principis¹⁶ (wie es bey ihrer so weith entlegenen gnädigsten herrschafft ohnumbgänglich seyn solte, sich nicht im mindestem zu verlaßen seye. Worvon leyder die üble effectus auch sogar quoad religionem sich geäußert, zumahlen da die benachbahrte calvinische sect in dem dorff Trißen¹⁷ albereit auszubrechen angefangen, gegen welche die von ihnen schon vorgekehrte und noch ferners vorkehrenden, auch hiemit auf das nachdrucksahmste anrecommendirende mittel von darumben nicht wohl anschlagen dörrfte, weilen diese leuth ihre eygenthumbliche gütter in dier Schweiz denen Pündtnern¹⁸, auch sogar an den juden Josle Levi¹⁹ post durchgehents schulden halber verschrieben. Auch bereits von denen unverständigen beambten [5] ihres höchst straffbahren eygennutzes willen auf viele ansehnliche grundstück, wirthschafften und häuser immittirt²⁰, viele aber gar in den possess der in denen fürstlichen banden liegenden corporum, häusern und grundstücken, und zwar iterato²¹ höchst sträfflich, ohne vorbehalt des juris retractus²² gesetzt worden.

Durch welche seit kurtzer zeit hero eingeschlichene häfftige und landesverderbliche gemeinschafft, auch dem hunderttausend noch passive contrahirten verwandtschaft ex defectu²³ gutem raths und ernstlicher einsicht ex parte der hierzu mit ayd und pflicht constituirten beambten nicht anders, als die bedauerlichste effectus, verlust der landesherrlichen regalien mit gänzlichen ruin und untergang deren insentibilter dergestalten an den bettelstab gebrachten getreuen unterthanen erfolgen können, wieder welchen fast ad immensum²⁴ [6] schon angeschwollenen schuldenlast kein anders expediens²⁵ zu erdenken seye, als, daß eine schleunige liquidation, sowohl der landtschafft, als der gemeinden, und sammentlichen privatorum individualiter obhabenden schulden ehstens vorgenommen, die creditores ad liquidandum et tentandam amicabilem compositionem citirt²⁶, und sofort dem eingewisenen übel de præterito²⁷ durch das in relatione von pag. 33 bis 52 vorgeschlagene, obschon höchst beschwerlich und gefährliche remedium²⁸ vorgeholffen, de futuro aber dem schuldenmachen durch scharffen und nachdrucksahme pœnal-gesätz der weg nach dem

¹⁶ „tanquam notorie minus habentes in administranda justitia, conservandis et protegendis prærogativis et juribus principis“: *angezeigt wie ein Mangel in der Rechtspflege, der Aufrechterhaltung und des Schutzes der Rechte und Privilegien eines Fürsten.*

¹⁷ Triesen, Gem. (FL).

¹⁸ Graubünden, Kanton (CH).

¹⁹ *Josle Levi der Jüngere (um 1670–1753) war bis zu seiner Vertreibung im Jahr 1744 Vorsteher der Judengemeinde in Sulz. Von 1745 bis 1747 ist er in Vaduz belegbar. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Liechtenstein als Zufluchtsort der aus Sulz vertriebenen Juden 1745/47; in: Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 86 (1986), S. 327–348; hier: S. 334f.; Bernhard PURIN, Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676–1744, in: Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 9, hrsg. mit der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Vorarlberger Autoren-Gesellschaft 1991, S. 26, 32f.; Aron TÄNZER, Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, Meran 1905, unverä. Nachdr. Bregenz 1982 S. 377.*

²⁰ hineingelassen.

²¹ wiederholt.

²² Widerrufsrechts.

²³ wegen Fehlen.

²⁴ zur unermesslichen.

²⁵ Freimachen.

²⁶ „creditores ad liquidandum et tentandam amicabilem compositionem citirt“: *die Kreditgeber zur Liquidation und Prüfung durch eine freundliche Anordnung vorgeladen.*

²⁷ von vorher.

²⁸ Maßnahme.

anzügigen Pündten auf eine daurhaffte weys belegt, anbey die unterthanen zu genaueren haushaltung angehalten.

Die liederliche und schädliche, aber von denen fleißige und embsige abgesondert werden möchten, aus welchen modo extraordinario entlichen die [7] heylsammen effectus folgen würden, daß die unterthanen in mehreren submission gehalten, viele verderblich- und schädliche mißbräuch im landt suavi modo²⁹ abgethan. Folgsamb die landesfürstliche herrlichkeit hierdurch wiederumb vollkommen gemacht, das zerrüttete landt in einen glickseligen ruhestandt hergestellt und darinnen durch eine neue, mit genugsam qualificirten subjectis, versehene einrichtung gar leicht erhalten werden könnte. Wessentwegen dieselbe des erachtens wären, daß allein dieses vorgeschlagene heylsambste mittel seyn würde, sofern die dermahlige beampte sogleich in instanti abgeendert, und zu forderist ein gottesfürchtiger, mit gesunder vernunft begabter, auch in jure publico et privato, nicht weniger in circularibus et processu civili ac criminali³⁰ [8] geübter oberamtman zu besorgung deren landesfürstlichen regalien angestellt, diesem anbey ein fleißiger verständiger und nüchterner landtschreiber cum voto decisivo adjungiret³¹. Hingegen zu einziehung der herrschafftlichen gülden und gefällen ein verwalter oder rentmeister verwendet werden möchte, welcher letztere in denen haltenden oberamtlichen consultationibus allein mit einem voto consultativo³² beyzuwohnen, auch nichts vor sich selbst^{a-} und privative^{a-} anzuordnen hätte, es wäre dann bey gesambten Oberamt³³ darüber reifflich deliberiret³⁴, und er zu seinem verhalt schriftlich verbescheydet worden.

Damit aber die so weit entspente landesherrschaft auf die trey und eyffer der angestellten beampten in richt- und schlichtung deren im land obwaltenden vielerey schwürigkeiten desto gesicherter darauf sich zu verlassen hätte, so scheinete wohl nichts vor- [9] trüglicheres zu seyn, als wann über diese neu anzustellende beampte ein oberinspector-commissarius, oder landtvogt, welcher nicht weit entlegen, umb ein wenig honorarium angeordnet, welches convenienti tempore³⁵ über alle verhandelte sachen eine summarische untersuchung vornehmen, und über die wichtige vorfallenheiten ihnen mit rath und that an die hand zu gehen begwaltiget werden möchte. Zu welcher höchst nötigen oberinstruction aus dem angeführten ursachen sie dann ohne einigerley neben-absicht, ja eintzig und allein und forderis zur beförderung der ehre Gottes, erhaltung der wahren allein seligmachenden catholischen religion und zu herstellung der essentialen, Gott und dem landesfürsten zu allen zeiten nutzlich- und gefälligen ruh- und friedensstandts, und davon allseitig abhengenden glickseligkeit^{b-} nicht minder zu befestigung der landesfürstlichen ehren, hoheit, ansehen und wohlfarth, auch zu gedeylicher besorgung der landesfürstlichen prærogationen³⁶, dann der creyses matricular anligenheiten und hemmung der exorbitanten landtgerichtlichen insultuum³⁷, auch allen publicum und privat-anligenheiten, ohne besonderes aggravio³⁸ durch ein oder zweymahlige besuchung und einsicht der anderen fürstlichen verwaltung unter beegnung eines convenablen titul und rangs^{b-} sich selber anerbithen, auch da dero wohl- [10] gemeinte vorschläg, die sie überhaupt pro basi et fundamento aller künfftig ohnfehlbar zu hoffenden beruhigung setzen, von mir approbiret werden solte.

Dieselbe sogleich zwey taugliche subjecta^{c-} (welche ihnen wegen der in die 15 jahr allents frequentiret allgemeinen creysversamlungen ohnedem guten theils bekand seyndt)^{c-} für die oberamtman- und landtschreiber-stellen, unter dem ehvorigen gehalt schleunigst vorzuschlagen

²⁹ auf angenehme Weise.

³⁰ „in circularibus et processu civili ac criminali“: in *Angelegenheiten des Schwäbischen Kreises und in Zivil- und Kriminalprozessen*.

³¹ „cum voto decisivo adjungiret“: mit entscheidendem Stimmrecht beigefügt.

³² beratendem Stimmrecht.

³³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

³⁴ überlegt, freigegeben.

³⁵ zu passender Zeit.

³⁶ Vorrechten.

³⁷ Verletzung.

³⁸ Erschweris.

ohnermangeln wurden, damit die vorschlagende, neue beamtete unter wahrender estimierung der inquisition-commission dahin abgeordnet, vorgestellt und zugleich die vollige erkantnus der furstlichen landen und aller darinn obwaltenden anligenheiten von ihnen beygebracht, auch die vorhandene documenta in gute verwahr ubergeben, der jetzmahlige verwalter Bauer aber annoch und bies seine rechnungen revidirt und gerechtfertiget, mit sicherstellung des allenfalligen recessus in der qualitat eines rendt- [11] meisters, jedoch mit gebundener handt beybehalten werden mochte. Alldieweil nun die erledigung des aufgetragenen commissarial-geschaftts annoch haubtsachlichen in dieser rechnungs-revision bestehet, und in der schleunigen einrichtung neuer beambtirung alles gelegen, ohne welche vorsorge alle vorhin und jetzt angewendte spesen und kosten so vergeblich als despectirlich seyn wurden, ^{d-}mithin also diese beyde passus fordersambst zu adjustiren waren.^{-d}

Gleichwie ich nun alles dasjenige, was dieselbe nach dem inhalt der an mich erstatteten ausfuhrlichen relation und beygelegte commissionali prothocoll, sambt dem summarischen extract vernunfftig verhandlet, rechtlich decidiret ³⁹ und weilich ^e angeordnet, auch die noch bevorstehende sachen zu erornern mich versichert, nicht minder, was dieselbe [12] zu besserer einrichtung tam in administranda justitia, quam in futurum melius conservandis et protegendis prerogativis et juribus principis⁴⁰ nicht weniger zur wohlfarth und aufrechterhaltung deren durch die anzugige Puntner und Schweitzer, insonderheit dem arglistigen juden Josle Levi bies auf das bludt ausgesogen und fast ad peram et saccum⁴¹ ruinirten armen unterthanen wegen bestellung neuer tauglicher gadt und ehrliebender beambter aus getreuem und wohlmeynenden eyffer vorgeschlagen. Ein solches thue ich nicht allein de passu ad passum⁴² vollkommen approbiren, sondern dem herrn auch gewalt und vollmacht hiemit^f ertheilen, sowohl die [13] oberamtman- als landtschreiberstellen ^{g-}(jedoch, da wegen der ohnedem geringen intraden ⁴³ der landesfurstlichen rendten deren besoldung und gehalt sovil moglich restringirt⁴⁴ werde)^{-g} mit solchen subjectis zu ersetzen. Solche durch ihre gottesforcht denen unterthanen ein guttes exempel geben mit gesunder vernunfft ^{h-}und bescheydenheit^{-h} begabt, auch in jure publico et privato, nicht weniger in circularibus et processualibus wohl geubt.

Mithin in dem standt seyn werden, die ihm anvertraunde ambtirung mit der erforderlichen geschicklichkeit zu administriren, und weilen ich gleich allen anfangs zu des herrn graffen von Konigseck zu meiner volligen confidenz⁴⁵ genommen, demselben auch besonders obligirt⁴⁶ seyn mu, da sie mir ein solchen qualificirten mann zu disen hochst notigen inquisition vorgeschlagen, in welchen ich mein gantzes vertrauen setzen konne, auch durch [14] dessen vernunfftigen rath und heylsammen vorschlag die vollstandige beruhigung mein und meines durch viele jahr in der eusersten desolation und verwirrung gestanden armen unterthanen verhoffen kan. So finde auch nichts billicher zu seyn, als da die anzustellende neuen beamtete mit gedacht seiner approbation und genehmhaltung aufgenommen und bestellet werden mochte. Letzlich da wegen kurtze der zeit alles de passu ad passum zu beantworten mir vor heunt ahn moglich fallet, so habe wenigstens generaliter meine zufriedenheit bezeugenden haubtpunct wegen schleuniger ersetzung deren beambten [15] aber specialiter resolviren, die den unterthanen und ihren creditoribus hochst notig vorzunehmende liquidation ⁱ⁻ad tentandam amicabilem compositionem⁻ⁱ approbiren, wegen der ablosung aber, cum sit res majoris momenti ⁱ⁻mithin eines reyffen und wohlbedachten uberlegung notig hat^{-j}, bies nach eingelangter liquidation ^{k-}die entliche resolution mier^{-k} vorbehalten wollen,

³⁹ entschieden.

⁴⁰ „tam in administranda justitia, quam in futurum melius conservandis et protegendis prerogativis et juribus principis“: so in der Rechtspflege, wie in zukunfftigen besserer Bewahrung und Schutztes der Rechte und Privilegien eines Fursten.

⁴¹ „ad peram et saccum“: auf Tasche und Beutel.

⁴² „de passu ad passum“: Schritt fur Schritt.

⁴³ Einkunfte.

⁴⁴ eingeschrankt.

⁴⁵ Vertrauen.

⁴⁶ verpflichtet.

der ich übrigens quoad reliquos passus absonderlich aber wegen genauer untersuchung des verwalters annoch im rukstand gebliebenen rechnungen, auch sicherstellung künfftiger regressus, mich gänzlich auf dero an tag gelegte dexterität und für mich und mein fürstliches haus tragende besondere devotion und ergebenheit gänzlich verlaße und dagegen allfueßfällig gebleibe.

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

b-b Ergänzung in der linken Spalte.

c-c Ergänzung in der linken Spalte.

d-d Ergänzung in der linken Spalte.

e Ergänzung in der linken Spalte.

f Ergänzung in der linken Spalte.

g-g Ergänzung in der linken Spalte.

h-h Ergänzung in der linken Spalte.

i-i Ergänzung in der linken Spalte.

j-j Ergänzung in der linken Spalte.

k-k Ergänzung in der linken Spalte.